

# BESCHLUSSVORLAGE

Vorlagen-Nr.: 2025/1053

Datum: 21.08.2025

## Betreff

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sendenhorst - Sondergebiet Windpark östlich GE-Gebiet Schörmel

hier:

1. Aufstellungsbeschluss
2. Durchführung der landesplanerischen Anfrage
3. Beschluss zur Durchführung der Verfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

## Beratungsfolge:

Gremium	Status	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung	öffentlich	11.09.2025

Aktenzeichen Angelwind	Bearbeitet von Sabine Nienkemper	
Federführender DB-Leiter  SG60- Bauverwaltung, Wohnungswesen, Verkehrsplanung und Denkmalschutz	Beteiligter DB  gez. Katrin Reuscher	Genehmigung der Bürgermeisterin  gez. Katrin Reuscher

## Beschlussvorschrift

§ 2 i.V.m. §§ 245e (5) und 249 (4) BauGB  
§ 11 ZuStO

## Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst beschließt die Einleitung eines Verfahrens für die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sendenhorst im Osten von Sendenhorst. Inhalt der Änderung ist die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“. Dadurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Teilflächen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung gliedert sich in 6 Teilflächen, die jeweils so begrenzt sind, dass unter Berücksichtigung eines Entwicklungsspielraumes nur eine Windkraftanlage angeordnet werden kann.

Betroffen sind jeweils Teilflächen folgender Flurstücke:

Teilbereich 1: Gemarkung Sendenhorst, Flur 10, Flurstücke 27, 30 und 32,  
Teilbereich 2: Gemarkung Sendenhorst, Flur 13, Flurstück 41,  
Teilbereich 3: Gemarkung Sendenhorst, Flur 10, Flurstück 36,  
Teilbereich 4: Gemarkung Sendenhorst, Flur 13, Flurstück 33,  
Teilbereich 5: Gemarkung Sendenhorst, Flur 13, Flurstück 13 sowie  
Teilbereich 6: Gemarkung Sendenhorst, Flur 13, Flurstück 10.

Der Geltungsbereich inkl. seiner 6 Teilflächen ist in der beigelegten Plankarte fettumrandet dargestellt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst beauftragt die Verwaltung, die landesplanerische Anfrage gem. § 34 (1) LPlG durchzuführen.
3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und die TÖB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB zum Verfahren für die 15. FNP-Änderung und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Verfahren.

## **Finanzierung**

Gesamtkosten der Maßnahme

Finanzierung    Eigenanteil  
                         Zuschüsse/Beiträge

Veranschlagung im Haushalt:

Sachkonto/Kostenträger/Kostenstelle

Für die Durchführung des Verfahrens fallen außer den Personalkosten für die Verwaltung keine weiteren Kosten an. Die Übernahme der Planungskosten durch den Investor wird mittels städtebaulichen Vertrages geregelt.

## **Sachverhalt/Erläuterungen**

Die Angelwind GbR beabsichtigt, im Osten der Stadt Sendenhorst 6 Windenergieanlagen (WEA) zu errichten. Das Vorhaben wurde in den durchgeführten Windwerkstätten bereits angesprochen und wird seitens der Investoren in der heutigen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vorgestellt.

Die Flächen für die Errichtung der Windenergieanlagen liegen außerhalb eines im Regionalplan vorgesehenen Windenergiegebietes. Insofern ist das Vorhaben nicht als privilegiert einzustufen und nach § 35 (2) i. V. m. § 245e (5) BauGB zu behandeln.

Gesetzliche Entwicklungen durch Änderung der §§ 9 Bundesimmissionschutzgesetzes und 36 a Landesplanungsgesetzes NRW machen die Durchführung

einer Bauleitplanung zur Erlangung von Baurecht für das Vorhaben unumgänglich. Die rechtliche Ermächtigung für kommunale Windenergiegebiete zusätzlich zu den im künftigen Regionalplan enthaltenen Windenergiegebieten findet sich in § 249 Abs. 4 BauGB.

Die Stadt Sendenhorst steht dem Ausbau der Windenergie vor Ort positiv gegenüber, insbesondere, weil es sich hierbei um einen Baustein im Bereich des Ausbaus von erneuerbaren Energien handelt, der dazu beiträgt, die für Sendenhorst gesteckten Klimaschutzziele zu erreichen.

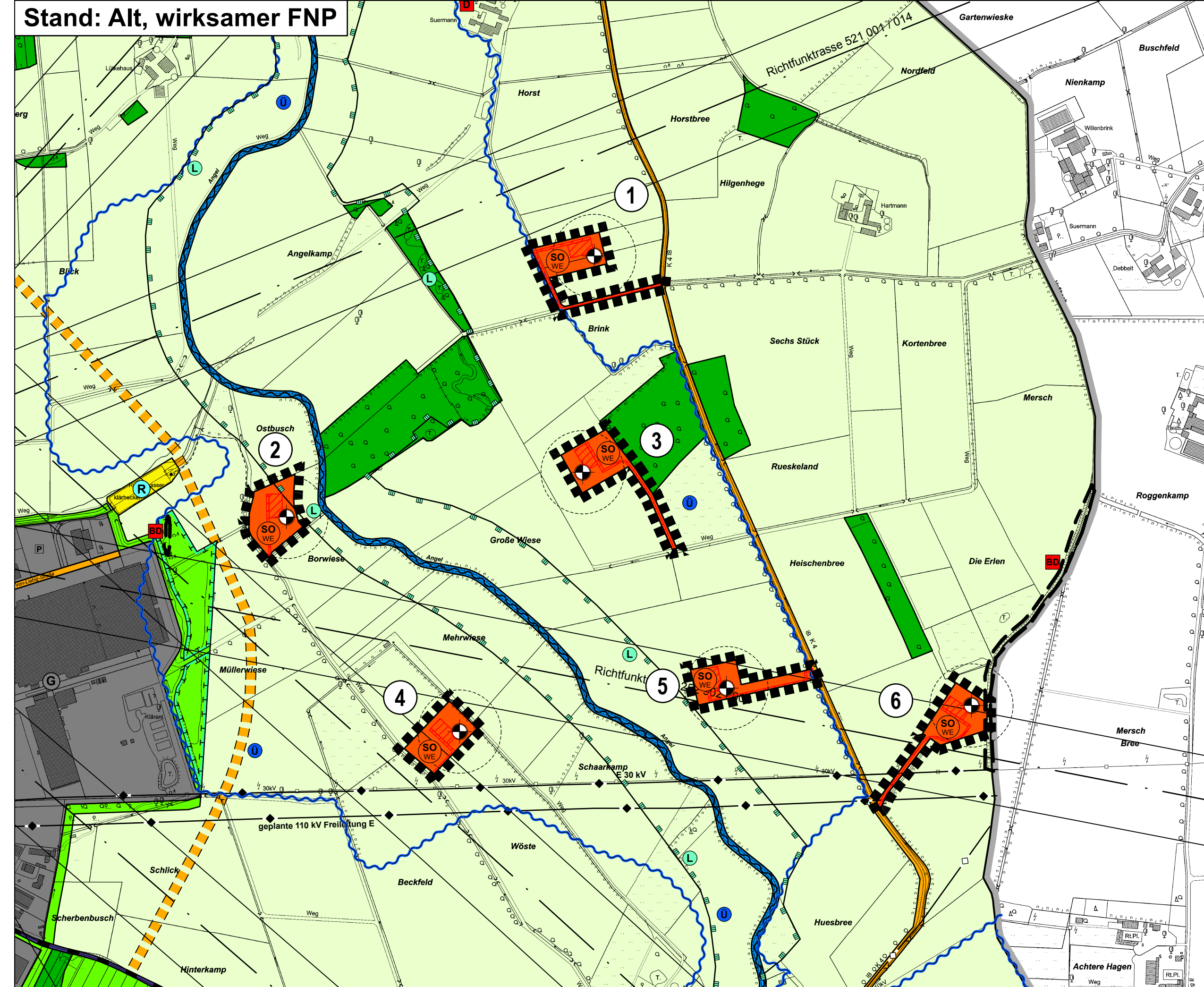
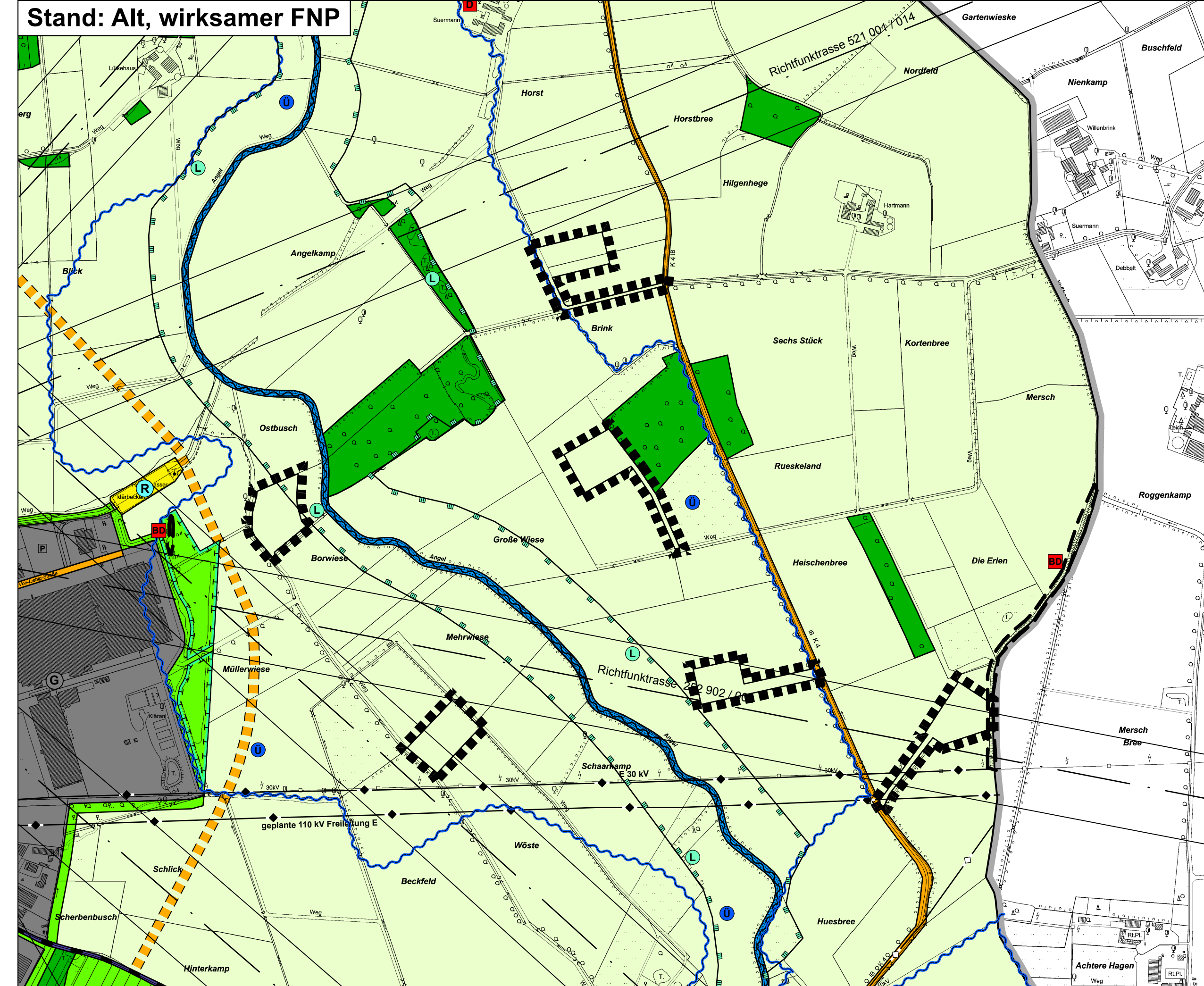
Die Angelwind GbR steht in stetigem Austausch mit der Verwaltung und hat alle Voraussetzungen nach den vom Rat am 22.05.2025 verabschiedeten Leitlinien zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens erfüllt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Aufstellungs- und Verfahrensbeschluss sowie den Beschluss zur Durchführung der landesplanerischen Anfrage zu fassen.

### **Anlagen**

250811 FNP 15. Änd

250811 FNP 15. Änd - A3A4



### DARSTELLUNGEN im Änderungsbereich und der näheren Umgebung

Darstellungen gemäß § 5 BauGB

- 1 Änderungsbereiche für die 15. Änderung mit Nummerierung
- 2 Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO  
Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft
- 3 Fläche für die Landwirtschaft
- 4 Gewerbliche Baufläche
- 5 Straße für den überörtlichen Verkehr
- 6 Fläche Versorgungsanlagen
- 7 Grünfläche
- 8 Elektrizitätsleitung, oberirdisch
- 9 Wasserlauf
- 10 Fläche für Wald
- 11 Landschaftsschutzgebiet
- 12 Grenze des Überschwemmungsgebietes
- 13 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (überlagernd)
- 14 Baudenkmal
- 15 Bodendenkmal
- 16 Richtungsfunktrasse mit Schutzbereich
- 17 Bahnanlage
- 18 Stadtgebietsgrenze

**Darstellungen ohne Normcharakter (hinweislich)**

- 19 vorläufiger Standort einer Windkraftanlage
- 20 vorläufiger Rotordradius
- 21 dauerhaft versiegelte Fläche (Zufahrt, Krannotstellfläche und Fundament)

### ERLÄUTERUNG der Änderung

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“

### TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

(1) Die Änderungsbereiche gelten als „Rotor-out-Zonen“ (der Rotorkreis darf außerhalb der Zonenabgrenzung liegen)

(2) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Sendenhorst als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/691 8911), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

### RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

### AUFSTELLUNGSVERFAHREN

#### Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst hat am \_\_\_\_\_ gemäß § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Dieser Beschluss ist am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sendenhorst, den \_\_\_\_\_

.....  
Bürgermeisterin  
(Katrin Reuscher)

#### Frühzeitige Unterrichtung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ einschließlich gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuch stattgefunden.

Sendenhorst, den \_\_\_\_\_

.....  
Bürgermeisterin  
(Katrin Reuscher)

#### Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst hat am \_\_\_\_\_ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 15. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – öffentlich auszulegen.

Sendenhorst, den \_\_\_\_\_

.....  
Bürgermeisterin  
(Katrin Reuscher)

Diese 15. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ einschließlich öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Sendenhorst, den \_\_\_\_\_

.....  
Bürgermeisterin  
(Katrin Reuscher)

### Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Sendenhorst hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am \_\_\_\_\_ über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.

Sendenhorst, den \_\_\_\_\_

.....  
Bürgermeisterin  
(Katrin Reuscher)

### Ausfertigungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieser 15. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Sendenhorst am \_\_\_\_\_ zu Grunde lag und dem Feststellungsbeschluss entspricht.

Sendenhorst, den \_\_\_\_\_

.....  
Bürgermeisterin  
(Katrin Reuscher)

### Genehmigung

Diese 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom \_\_\_\_\_ genehmigt worden.

Münster, den \_\_\_\_\_

Az.: \_\_\_\_\_

.....  
Die Bezirksregierung  
Im Auftrag:

### Inkrafttreten

Die Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Sendenhorst, den \_\_\_\_\_

.....  
Bürgermeisterin  
(Katrin Reuscher)

## STADT SENDENHORST

### Flächennutzungsplan

#### 15. Änderung

„Sondergebiet Windpark östlich Ge-Gebiet Schörmel“

Verfahrensstand: Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 BauGB

Maßstab im Original	1 : 7.500
Blattgröße	161 x 30
Bearbeiter	Ahn / Stro
Datum	11.08.2025

0 100 200 300 400 500 m

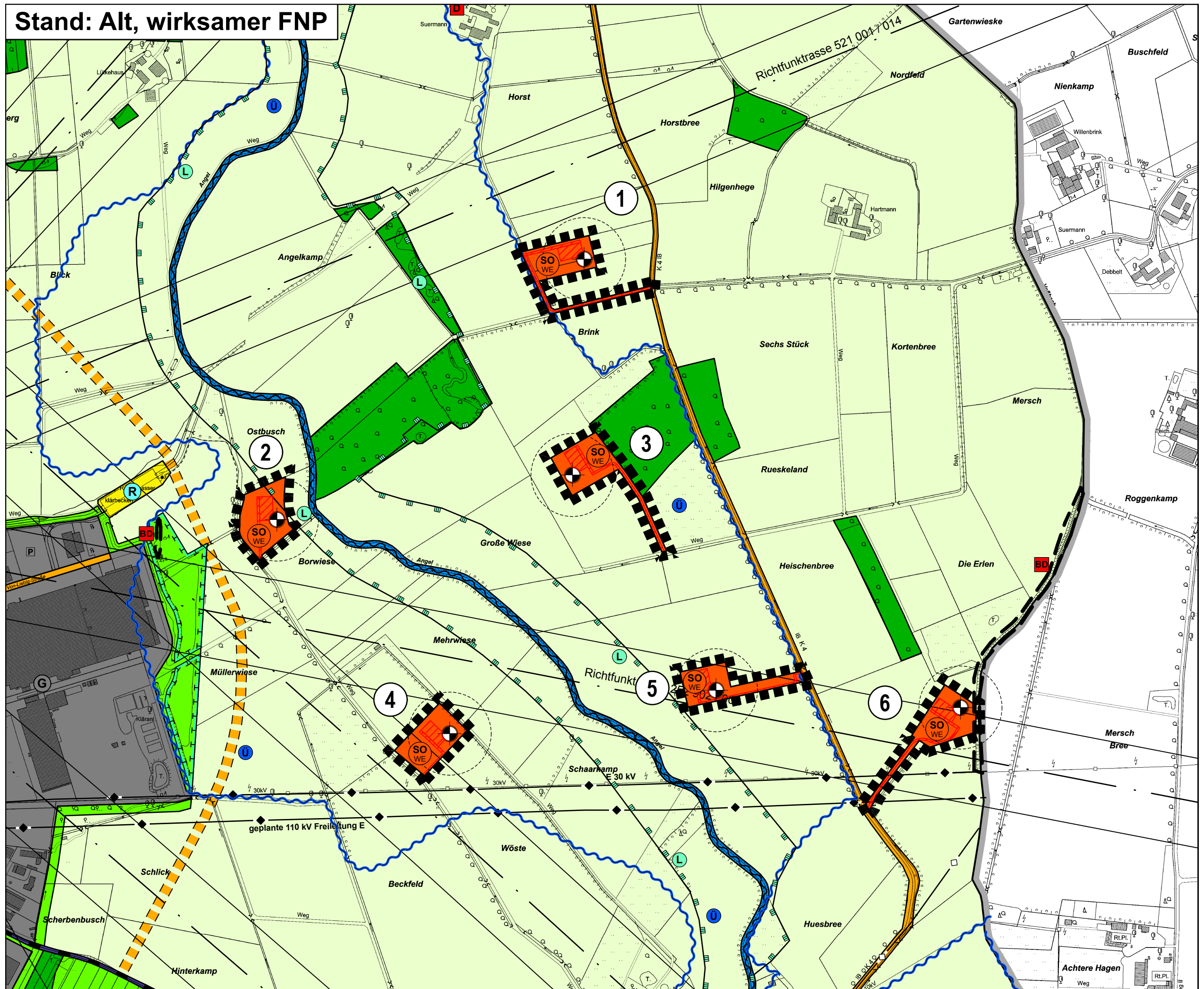
**WP/WoltersPartner**  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld  
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100  
stadtplaner@wolterspartner.de

**Auftraggeber:**  
Stadt Sendenhorst





# Stand: Alt, wirksamer FNP

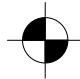




# DARSTELLUNGEN im Änderungsbereich und der näheren Umgebung

Darstellungen gemäß § 5 BauGB

	Änderungsbereiche für die 15. Änderung mit Nummerierung		
	Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft		
	Fläche für die Landwirtschaft		
	Gewerbliche Baufläche		
	Straße für den überörtlichen Verkehr		Vorbehaltsfläche für Straßenplanung (Umgehungsstraßen)
	Fläche Versorgungsanlagen		Regenrückhaltebecken / Regenüberlaufbecken / Retentionsbodenfilter
	Grünfläche		
	Elektrizitätsleitung, oberirdisch		Wasserleitung, oberirdisch
	Wasserlauf		
	Fläche für Wald		
	Landschaftsschutzgebiet		
	Grenze des Überschwemmungsgebietes		
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (überlagernd)		
	Baudenkmal		Bodendenkmal
	Richtfunktrasse mit Schutzbereich		
	Bahnanlage		
	Stadtgebietsgrenze		

## Darstellungen ohne Normcharakter (hinweislich)

	vorläufiger Standort einer Windkraftanlage
	vorläufiger Rotorradius
	dauerhaft versiegelte Fläche (Zufahrt, Krannotstellfläche und Fundament)

# ERLÄUTERUNG der Änderung

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“

## TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

- (1) Die Änderungsbereiche gelten als „Rotor-out-Zonen“ (der Rotorkreis darf außerhalb der Zonenabgrenzung liegen)
- (2) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Sendenhorst als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

## RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

# AUFSTELLUNGSVERFAHREN

## Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst hat am \_\_\_\_\_ gemäß § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Dieser Beschluss ist am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sendenhorst, den

.....  
Bürgermeisterin  
(Katrin Reuscher)

## Frühzeitige Unterrichtung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ einschließlich gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuch stattgefunden.

Sendenhorst, den

.....  
Bürgermeisterin  
(Katrin Reuscher)

## Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst hat am \_\_\_\_\_ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 15. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – öffentlich auszulegen.

Sendenhorst, den

.....  
Bürgermeisterin  
(Katrin Reuscher)

Diese 15. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ einschließlich öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Diese Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Sendenhorst, den

.....  
Bürgermeisterin  
(Katrin Reuscher)

## **Feststellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Sendenhorst hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.

Sendenhorst, den

.....  
Bürgermeisterin  
(Katrin Reuscher)

## **Ausfertigungsvermerk**

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieser 15. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Sendenhorst am zu Grunde lag und dem Feststellungsbeschluss entspricht.

Sendenhorst, den

.....  
Bürgermeisterin  
(Katrin Reuscher)

## **Genehmigung**

Diese 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.

Münster, den

Az.:

.....  
Die Bezirksregierung  
Im Auftrag:

## **Inkrafttreten**

Die Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Sendenhorst, den

.....  
Bürgermeisterin  
(Katrin Reuscher)